

Merkblatt für Betriebe, Eltern, Schülerinnen und Schüler Durchführung von Betriebspraktika

1. Betriebspraktika dienen der Erkundung der Arbeitswelt und gewähren erste Einblicke in betriebliche Zusammenhänge und in die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb. Die Praktika werden in der Regel in den verschiedenen Jahrgängen in unterschiedlichen Betrieben absolviert.

2. Das Praktikum dauert drei Wochen für Schüler der 9. Klassen und zwei Wochen für Schüler der 8. und 10. Klassen.

Die tägliche Anwesenheitszeit im Betrieb ist für die Schüler/innen der 9. Klassen, sofern sie noch nicht 15 Jahre alt sind, auf 7 Std. zu begrenzen. Wir bitten, nach Möglichkeit die Schüler/innen auch in diesem Rahmen zu beschäftigen.

3. Vor dem Praktikum gilt für alle Praktikanten eine Allgemeinuntersuchung durch den Hausarzt, ggf. findet auch noch eine amtsärztliche Belehrung über Hygienevorschriften statt, sofern sich der Praktikumsplatz in einem Betrieb des Lebensmittelgewerbes oder in einer Gemeinschaftseinrichtung befindet. Die Schule regelt den Besuch beim Gesundheitsamt in Stade.

4. Die Schüler/innen werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten sich die Schüler/innen in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Betriebsbetreuer/innen.

5. Über die gewonnenen Einsichten fertigen die Schüler/innen Arbeitsberichte an. Die Praktikumsbetreuer der Schule besuchen in Übereinstimmung mit den Betriebsbetreuern die Schüler/innen in angemessenen Zeitabständen, um in einem gemeinsamen Gespräch entstehende Fragen zu klären und ggf. notwendige Hilfen zu geben.

6. Während der Zeit des Praktikums soll der Samstag jeder Woche arbeitsfrei sein und zur Sicherung der Praktikumergebnisse zur Verfügung stehen. Dies trifft nicht zu, wenn ein anderer Wochentag als freier Tag vom Betrieb eingerichtet ist.

7. Die Tätigkeit der Schüler ergibt für die Praktikumsbetriebe eine zusätzliche Belastung! Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung. Die Durchführung eines Praktikums dient nicht der Vermittlung von Auszubildenden für den Betrieb.

8. Erforderliche Verhandlungen und Gespräche über Schüler/innen werden während des Praktikums ausschließlich zwischen dem Praktikumsleiter der Schule bzw. praktikumsbetreuenden Lehrern und Lehrerinnen und dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten stehen die betreuenden Lehrer/innen gern zur Verfügung.

9. Schüler/innen, die trotz sorgfältiger Vorbereitungen den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr am Praktikum teilnehmen können, nehmen am Unterricht in der Schule teil; die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.

10. Durch Bundesgesetz sind alle Schüler/innen allgemeinbildender Schulen in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Schulveranstaltungen (auch Betriebserkundungen und -praktika) sowie den direkten Hin- und Rückweg, nicht jedoch auf Besorgungsgängen. Außerdem besteht ein besonderer Haftpflichtdeckungsschutz.